

Satzung des Fördervereins Deutsches Forschungszentrum Historismus e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen „Förderverein Deutsches Forschungszentrum Historismus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den folgenden Namen tragen:

„Förderverein Deutsches Forschungszentrum Historismus e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung über den Historismus. Das ist insbesondere die deutschlandweite ideelle, praktische und finanzielle Förderung der wissenschaftlichen Erforschung des Historismus (Architektur und Kunst) und der Popularisierung von Erkenntnissen über den Historismus. Der Verein soll zugleich als Netzwerk und Ansprechpartner im Hinblick auf die Geschichte und Erforschung des Historismus dienen und das öffentliche Interesse an dieser Epoche befördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau, die Förderung und die Unterhaltung eines zentralen deutschen Forschungszentrums mit Sitz in Wiesbaden, das die wissenschaftliche Forschung zum Historismus und dessen Popularisierung ideell, praktisch und finanziell fördert. Geeignete Maßnahmen, den Vereinszweck durch das Forschungszentrum zu erfüllen, sind der Aufbau und die Unterhaltung einer Internetpräsenz und einer wissenschaftlichen Fachbibliothek, die Vergabe von Stipendien, die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen, Konferenzen/Tagungen sowie weiterer Veranstaltungen wie z.B. Exkursionen und Führungen, die Förderung und Herausgabe von Publikationen, die Erstellung und Pflege von Datenbanken sowie alle weiteren Maßnahmen, welche die weitere wissenschaftliche Erforschung des Historismus fördern oder anregen können oder dem Aufbau des Forschungszentrums und dessen Einrichtungen nutzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftszeitraum

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Einzelmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Jedem Mitglied wird bei Eintritt ein Exemplar der Satzung übermittelt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Erlöschen bei juristischen Personen oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ausschließung mangels Interesse, die durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist möglich, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss sofort. Eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung eingezahlter Spenden bzw. Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand kann in Einzelfällen besondere Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrags beschließen und den Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder, die nicht als Einzelmitglied beitreten können, im jeweiligen Einzelfall festsetzen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Einladung oder Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Von dem Protokollführer, der von dem Versammlungsleiter bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für jeweils zwei Jahre und beschließt Satzungsänderungen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich (siehe auch § 12 der Satzung). Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch online erfolgen, wenn der Vorstand hierzu eine Ordnung erlässt, welche die technischen und rechtlichen Voraussetzungen schafft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu acht weiteren Beisitzern.. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Der Gründungsvorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, bei Widerspruch eines Mitgliedes durch geheime Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Jede oder jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann einen „Wissenschaftlichen Beirat des Fördervereins Deutsches Forschungszentrum Historismus“ berufen. Er besteht aus Personen, die sich wissenschaftlich mit dem Historismus beschäftigt haben und die vom Vorstand für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirats können mit einfacher Mehrheit dem Vorstand Personen zur Berufung in den Beirat mit schriftlicher Begründung vorschlagen. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und den Verein in allen Fragen, welche den inhaltlichen Aufbau des Forschungszentrums, dessen wissenschaftliche Ausrichtung und das wissenschaftliche Programm des Vereins und des Forschungszentrums betreffen. Zudem soll er die Ziele des Vereins fördern, indem er zu Fachwissenschaftlern, Universitäten, Hochschulen, Forschungsinstituten, Museen, Bibliotheken, Archiven, Stiftungen und allen weiteren Institutionen, die sich wissenschaftlich mit dem Historismus beschäftigen, Kontakte aufbaut und unterhält.

§ 11 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung werden die Begriffe „Vorsitzender“ oder andere männliche Schreibweisen verwendet. In allen entsprechenden Fällen ist die weibliche Form stets mitgemeint.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen und bedarf im übrigen der Zustimmung der Finanzbehörden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, oder werden, so bleibt die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand (soweit zulässig) und Erfüllungsort ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den 27. Januar 2018 (Fassung vom 16.03.2019)
